S 1 AL 181/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Insolvenzgeldanspruch des Generalunternehmers – Insolvenz des Subunternehmers – Erfüllung der Zahlungspflicht aus § 14 AEntG 2009 – gesetzlicher Forderungsübergang des Arbeitsentgeltanspruches auf Generalunternehmer – revisionsrechtliche Prüfung des Erklärungswillens
Leitsätze	Erbringt ein Unternehmer zur Abgeltung seiner Generalunternehmerhaftung Zahlungen wegen offener Arbeitsentgeltansprüche an Arbeitnehmer eines Subunternehmers, gehen deren Arbeitsentgeltansprüche auf ihn über und berechtigen ihn, Insolvenzgeld in Anspruch zu nehmen.
Normenkette	SGB III § 165 Abs 1 S 1 F: 2011-12-20; SGB III § 169 S 1; SGB III § 170 Abs 1; SGB III § 171 S 1; SGB III § 171 S 2; AEntG § 14 J: 2009; BGB § 133; BGB § 157; BGB § 400 ; BGB § 412; BGB § 774 Abs 1 S 1; SGG § 163

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AL 181/16
Datum	25.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 AL 33/18
Datum	22.07.2021

3. Instanz

Datum	15.02.2023

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22.Â Juli 2021 aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 25.Â April 2018 zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin ihre auÃ□ergerichtlichen Kosten fÃ¼r alle RechtszÃ¼ge zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I

1
Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Anspruch auf Insolvenzgeld (InsG).

2
Die KlÃ¤gerin betreibt ein Bauunternehmen. Als Generalunternehmerin beauftragte sie fÃ¼r Arbeiten auf einer Baustelle im Rahmen eines Werkvertrags als Subunternehmerin die K GmbH (KÂ GmbH). FÃ¼r diese waren auf der Baustelle der KlÃ¤gerin insgesamt 29Â Arbeitnehmer tÃ¤tig. Bis zum 18.5.2015 stellten die Arbeitnehmer ihre TÃ¤tigkeit ein, weil seit April 2015 kein Lohn mehr gezahlt wurde. Ã□ber das VermÃ¶gen der KÂ GmbH wurde auf AntrÃ¤ge vom Mai 2015 das Insolvenzverfahren erÃ¶ffnet (Beschluss des AG Offenbach vom 10.12.2015).

3
Die IG Bau traf in Vertretung von zunÃ¤chst 22 namentlich genannten Arbeitnehmern der KÂ GmbH am 3.6.2015 mit der KlÃ¤gerin eine Vereinbarung folgenden Inhalts:

â□□1.
Die von der IG Bau vertretenen, genannten Arbeitnehmer erklÃ¤ren, dass sie in den Monaten April und Mai 2015 fÃ¼r die FirmaÂ K GmbH im Rahmen eines Werkvertrages auf der Baustelle H StraÃ□e, F-Viertel des Bauunternehmens d GmbH tÃ¤tig waren. Die Arbeitnehmer bestÃ¤tigen, dass sie fÃ¼r den Zeitraum April und Mai 2015 von der FirmaÂ K keine Lohnzahlungen erhalten haben.

2.
Die Fa. d GmbH erklÃ¤rt, dass sie einen Werkvertrag mit der FirmaÂ K geschlossen hatte und zustehenden Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag fristgerecht nachgekommen ist.

3.
Die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung der FirmaÂ K ist seit 14.5.2015 nicht erreichbar. Die GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit ist offensichtlich eingestellt worden.

4.
Die Arbeitnehmer der FirmaÂ K haben am 18.5.2015 die Arbeit auf der Baustelle

nicht mehr aufgenommen. Die Arbeitnehmer versuchen seit diesem Zeitpunkt ihre ausstehenden LÃ¶hne zu erhalten und haben sich damit an die IG Bau gewandt und diese bevollmÃ¤chtigt ihre Interessen zu vertreten, Vereinbarungen in dessen Namen abzuschlieÃen und Zahlungen zur Weiterleitung entgegen zu nehmen.

5.
Ohne Anerkennung einer Verpflichtung und zur Vermeidung eines Rechtsstreits bezÃ¼glich einer Generalunternehmer-Haftung zahlt die Fa. d GmbH einen Betrag von insgesamt 31.453,64Â â¬ an die IG Bau zu treuen HÃ¤nden und zur Weiterleitung an die genannten Arbeitnehmer, entsprechend der geleisteten Arbeitsstunden. Dieser Betrag entspricht 70Â % der Forderung vom 20.5.2015. Die Zahlung erfolgt mit Schuldbefreiender Wirkung auf das Konto der IG BAU bei der S AG, F, IBAN [â¦] unter Angabe des Verwendungszweckes: 0600 Rum.Bauarbeiter innerhalb von 2Â Bankarbeitstagen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung

6.
Die von der IG Bau vertretenen Arbeitnehmer verpflichten sich keine weiteren AnsprÃ¼che aus dem Bauvorhaben gegen die Fa. d GmbH fÃ¼r April und Mai 2015 geltend zu machen. FÃ¼r weitere Arbeitnehmer der FirmaÂ K, die auf der Baustelle der d GmbH beschÃ¤ftigt waren, kÃ¶nnen noch weitere AnsprÃ¼che entstehen.

7.
Insolvenzgeld-AnsprÃ¼che, die in Folge eines Insolvenzverfahrens den Arbeitnehmern zustehen kÃ¶nnten, werden anteilig und in HÃ¶he der geleisteten Zahlungen an die d GmbH abgetreten.

8.
Auf diese Vereinbarung findet ausschlieÃlich das deutsche Recht Anwendung.â

4
FÃ¼r andere fÃ¼nf namentlich genannte Arbeitnehmer der KÂ GmbH traf die IG Bau am 9.6.2015 eine entsprechende Vereinbarung, in der sich die KlÃ¤gerin zur Zahlung von weiteren 9901,23Â Euro verpflichtete. Mit den verbleibenden zwei Arbeitnehmern V und E schloss die KlÃ¤gerin schlieÃlich am 23.6.2015 persÃ¶nlich und beschrÃ¤nkt auf TÃ¤tigkeiten im Monat April 2015Â (Ziff 1) ebenfalls inhaltsgleiche Vereinbarungen, in denen sie sich zur Zahlung von jeweils noch 630Â Euro verpflichtete.

5
Der Berechnung der Forderungen gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin lagen ein Mindestlohn von 14,20Â Euro pro Stunde und die im April und bis zur Einstellung der Arbeit im Mai 2015 geleisteten Arbeitsstunden zugrunde; aus diesem Bruttobetrag wurde fÃ¼r jeden einzelnen Arbeitnehmer eine Nettolohnforderung ermittelt und diese mit 70Â % angesetzt. Entsprechend den Vereinbarungen zahlte die KlÃ¤gerin an die von der IG Bau vertretenen Arbeitnehmer einen Betrag iHv insgesamt 41Â 354,87Â Euro. Hinzu kamen noch Zahlungen iHv je 630Â Euro fÃ¼r die beiden Arbeitnehmer, mit denen die KlÃ¤gerin getrennte Vereinbarungen getroffen hatte.

6
Die ArbeitsverhÃ¤ltnisse der 27 durch die IG Bau vertretenen Arbeitnehmer der KÂ GmbH wurden durch KÃ¼ndigung der Arbeitnehmer zum 30.6.2015 beendet, die ArbeitsverhÃ¤ltnisse der Arbeitnehmer V und E endeten durch KÃ¼ndigung des Insolvenzverwalters vom 6.7.2015 zum 7.8.2015. Insgesamt 24 der 29 Arbeitnehmer hatten am 15.9.2015 bei der Beklagten InsG beantragt. Von den Arbeitnehmern S und T waren bereits am 18.5. bzw am 19.5.2015 bei der Beklagten InsG-AntrÃ¤ge gestellt worden. Auf diese AntrÃ¤ge bewilligte die Beklagte jeweils InsG fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vom 1.4. bis zum 30.6.2015 unter Anrechnung der Zahlungen durch die KlÃ¤gerin an die einzelnen Arbeitnehmer aufgrund der getroffenen Vereinbarungen. SÃ¤mtliche InsG-Bescheide wurden bindend.

7
Den Antrag der KlÃ¤gerin (vom 12.8.2015) auf InsG in HÃ¶he ihrer Zahlungen an die frÃ¼heren Arbeitnehmer der KÂ GmbH lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 8.1.2016; Widerspruchsbescheid vom 3.5.2016). Die (weiteren) ArbeitsentgeltansprÃ¼che seien erfÃ¼llt, denn die KlÃ¤gerin habe als Generalunternehmerin das den Arbeitnehmern des Subunternehmers zustehende Arbeitsentgelt gezahlt; die Abtretung laufe ins Leere.

8
Im Klageverfahren hat das SG den GewerkschaftssekretÃ¤r der IG Bau, der die Verhandlungen gefÃ¼hrt hatte, als Zeugen gehÃ¶rt und sodann unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin InsG iHv 42Â 614,87Â Euro zu zahlen (Urteil vom 25.4.2018). Die getroffenen Vereinbarungen seien so auszulegen, dass die KlÃ¤gerin allein zur ErfÃ¼llung ihrer Verpflichtung aus Â§Â 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) geleistet habe und ArbeitsentgeltansprÃ¼che der Arbeitnehmer im Wege der Abtretung auf die KlÃ¤gerin Ã¼bergegangen und nicht als erfÃ¼llt anzusehen seien.

9
Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 22.7.2021). Soweit die KlÃ¤gerin jeweils 630Â Euro InsG hinsichtlich der von ihr (nur) fÃ¼r April geleisteten Zahlungen an die beiden Arbeitnehmer V und E geltend mache, scheide ein Anspruch schon deshalb aus, weil der Monat April auÃerhalb des InsG-Zeitraums liege. Dieser umfasse wegen der KÃ¼ndigung erst durch den Insolvenzverwalter vom 6.7.2015 zum 7.8.2015 in beiden FÃ¤llen nur den Zeitraum vom 8.5. bis zum 7.8.2015. Was die Ã¼brigen Arbeitnehmer betreffe, seien die fÃ¼r die Monate April und Mai 2015 zunÃ¤chst noch offenen ArbeitsentgeltansprÃ¼che im Umfang der erfolgten Zahlungen der KlÃ¤gerin durch ErfÃ¼llung (Â§Â 362 BGB) erloschen. Soweit zwei der ehemaligen Arbeitnehmer bereits vor der Vereinbarung mit der KlÃ¤gerin InsG beantragt hatten und deshalb ihre AnsprÃ¼che auf Arbeitsentgelt nach Â§Â 169 SatzÂ 1 SGBÂ III mit dem Antrag auf InsG auf die Beklagte Ã¼bergegangen waren, habe die Beklagte die Zahlungen zum Zwecke der ErfÃ¼llung nachtrÃ¤glich genehmigt (Â§Â 362 AbsÂ 2, Â§Â 185 BGB). Es bestÃ¼nden keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die von der KlÃ¤gerin an die Arbeitnehmer geleisteten Zahlungen nicht den Arbeitslohn betreffen sollten. Folgerichtig seien bei der Berechnung der einzelnen

InsG-AnsprÃ¼cheÂ die Zahlungen durch die KlÃ¤gerin an die einzelnen Arbeitnehmer in Abzug gebracht worden, sodass diesen InsG jeweils nur fÃ¼r die tatsÃ¤chlich noch offenen ArbeitsentgeltansprÃ¼che gewÃ¤hrt worden sei.

10
Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine fehlerhafte WÃ¼rdigung der gesetzlichen Systematik des Â§Â 14 AEntG und von dessen VerhÃ¤ltnis zur Insolvenzsicherung von ArbeitsentgeltansprÃ¼chen nach Â§Â§Â 165 Â ff SGBÂ III. Die AnsprÃ¼che der Arbeitnehmer auf Arbeitsentgelt seien durch ihre (der KlÃ¤gerin) Zahlung als BÃ¼rgin nicht erloschen, sondern auf sie Ã¼bergegangen. Mit den Ã¼bergegangenen GehaltsansprÃ¼chen seien auch die Anwartschaften der Arbeitnehmer auf InsG verbunden, die vom eigentlichen Lohnanspruch nicht abgekoppelt werden kÃ¶nnten. Ein anderes Ergebnis stÃ¼nde im Widerspruch zur Rechtsprechung des BAG, wonach die Beklagte bei frÃ¼herer Zahlung von InsG keine AnsprÃ¼che aus Ã¼bergegangenem Recht gegen den Generalunternehmer geltend machen kÃ¶nne. Die KlÃ¤gerin wÃ¼rde dann benachteiligt, weil sie die Forderungen der Arbeitnehmer ihrer Subunternehmerin â dem Zweck der gesetzlichen BÃ¼rgenhaftung entsprechend â zÃ¼gig erfÃ¼llt habe.

11
Die KlÃ¤gerin hat im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung die Klage hinsichtlich der AnsprÃ¼che der Arbeitnehmer V und E iHv 1260 Euro zurÃ¼ckgenommen.

12
Sie beantragt,
das Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Juli 2021 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 25. April 2018 zurÃ¼ckzuweisen.

13
Die Beklagte beantragt,
die Revision der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

14
Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

II

15
Die Revision der KlÃ¤gerin ist begrÃ¼ndet (Â§Â 170 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGG). Das Urteil des LSG ist aufzuheben und die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen, denn das LSG hat das Urteil des SG zu Unrecht unter Abweisung der Klage aufgehoben, soweit dieses die Beklagte zur Zahlung von InsG iHv 41Â 354,87 Euro verurteilt hat. In dieser HÃ¶he besteht ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf InsG. Soweit das SG die Beklagte zur Zahlung eines hÃ¶heren Betrags verurteilt hatte, ist das Urteil durch die teilweise KlagerÃ¼cknahme der KlÃ¤gerin im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung gegenstandslos geworden.

16
Gegenstand des Revisionsverfahrens ist Â soweit sich der Rechtsstreit nicht durch die KlagerÃ¼cknahme erledigt hat (Â§Â 102 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGG)Â neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid vom 8.1.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3.5.2016, durch den die Beklagte es abgelehnt hat, der KlÃ¤gerin InsG zu gewÃ¤hren. Die KlÃ¤gerin verfolgt ihr Begehren zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§Â 54 AbsÂ 1 SatzÂ 1, AbsÂ 4 SGG).

17
FÃ¼r 25 der frÃ¼heren Arbeitnehmer der KÂ GmbH (nÃ¤mlich alle auÃer V, E, S und T) steht der KlÃ¤gerin nach Â§Â§Â 165, 170 AbsÂ 1 SGBÂ III ein Anspruch auf InsG in HÃ¶he der BetrÃ¤ge zu, die die KlÃ¤gerin aufgrund der Vereinbarungen vom 3.6.2015 und 9.6.2015 gezahlt hat, weil durch die Zahlungen ArbeitsentgeltansprÃ¼che auf sie Ã¼bergegangen waren. In den FÃ¤llen der beiden Arbeitnehmer S und T, die InsG bereits vor Abschluss der Vereinbarung mit der KlÃ¤gerin beantragt hatten, sind deren AnsprÃ¼che auf InsG nach ZiffÂ 7 der Vereinbarung wirksam auf die KlÃ¤gerin Ã¼bertragen worden, weil insoweit kein Abtretungsverbot nach Â§Â 171 SatzÂ 1 SGBÂ III (dazu unten) bestanden hat. Das Abtretungsverbot nach Â§Â 171 SatzÂ 1 SGBÂ III greift hier nach seinem Wortlaut nicht, denn mit der Antragstellung waren ArbeitsentgeltansprÃ¼che, die einen Anspruch auf InsG begrÃ¼nden, bereits auf die Beklagte Ã¼bergegangen (Â§Â 169 SatzÂ 1 SGBÂ III).

Â

18
Nach Â§Â 165 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ III (anwendbar in der ab 1.4.2012 geltenden Normfassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011 Â BGBlÂ I 2854) haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf InsG, wenn sie im Inland beschÃ¤ftigt waren und bei einem Insolvenzereignis fÃ¼r die vorausgegangenen drei Monate des ArbeitsverhÃ¤ltnisses noch AnsprÃ¼che auf Arbeitsentgelt haben. Als Insolvenzereignis gilt nach Â§Â 165 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ III die ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens Ã¼ber das VermÃ¶gen des Arbeitgebers (NrÂ 1), die Abweisung des Antrags auf ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (NrÂ 2) oder die vollstÃ¤ndige Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt (NrÂ 3).

19
Diese Voraussetzungen sind bezogen auf die 27 Â gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin von der IG Bau vertretenenÂ frÃ¼heren Arbeitnehmer der KÂ GmbH jeweils erfÃ¼llt, denn diese hatten fÃ¼r den InsG-Zeitraum vom 1.4. bis 30.6.2015, dem Ende ihrer ArbeitsverhÃ¤ltnisse durch EigenkÃ¼ndigung, noch offene ArbeitsentgeltansprÃ¼che (jedenfalls fÃ¼r April und Mai 2015) gegenÃ¼ber der K GmbH, Ã¼ber deren VermÃ¶gen am 10.12.2015 das Insolvenzverfahren erÃ¶ffnet wurde. Nach den Gesamtfeststellungen des LSG ist davon auszugehen, dass die

AnsprÃ¼che jeweils in HÃ¶he der Zahlungen durch die KlÃ¤gerin zuzÃ¼glich des bereits unmittelbar durch die Beklagte an die Arbeitnehmer gezahlten Insg entstanden sind, weil die jeweilige Summe beider BetrÃ¤ge dem Nettoentgelt gemÃ¤Ã Â§Â 167 AbsÂ 1 SGBÂ III entspricht. Die Beklagte hat auf die AntrÃ¤ge der einzelnen Arbeitnehmer die HÃ¶he des InsG berechnet und darÃ¼ber Â unter Abzug der jeweiligen Zahlungen durch die KlÃ¤gerinÂ bindend entschieden.

20
Die KlÃ¤gerin ist allerdings nicht selbst Arbeitnehmerin, sodass ihr AnsprÃ¼che auf InsG nur wegen auf sie Ã¼bergegangener ArbeitsentgeltansprÃ¼che nach Â§Â 170 AbsÂ 1 SGBÂ III oder wegen Ã¼bergegangener AnsprÃ¼che auf InsG unter den Voraussetzungen des Â§Â 171 SGBÂ III zustehen kÃ¶nnen.

21
Soweit die Arbeitnehmer in den Vereinbarungen mit der KlÃ¤gerin ausdrÃ¼cklich AnsprÃ¼che auf InsG abgetreten haben, bevor sie InsG-AntrÃ¤ge gestellt hatten, ist hierdurch Â soweit nicht die Arbeitnehmer S und T betroffen sind, die bereits im Mai InsG beantragt hatten indessen kein wirksamer RechtsÃ¼bergang von InsG-AnsprÃ¼chen erfolgt. Die rechtsgeschÃ¤ftliche Vereinbarung der (isolierten) Abtretung von InsG-AnsprÃ¼chen in ZiffÂ 7 der VertrÃ¤ge verstÃ¶Ãt gegen ein gesetzliches Verbot und ist nach Â§Â 134 BGB nichtig. Â§Â 171 SatzÂ 1 SGBÂ III sieht vor, dass InsG, nachdem es beantragt worden ist, wie Arbeitseinkommen gepfÃ¤ndet, verpfÃ¤ndet oder Ã¼bertragen werden kann. Eine PfÃ¤ndung des Anspruchs vor diesem Zeitpunkt wird erst mit dem Antrag wirksam (Â§Â 171 SatzÂ 2 SGBÂ III). Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass vor der Beantragung jedenfalls eine Abtretung als Form der Ãbertragung nicht erlaubt ist (vgl Estelmann in Eicher/Schlegel, SGBÂ III nF, Â§Â 171 RdNrÂ 29, Stand April 2015; Voelzke in Hauck/Noftz, SGBÂ III, Â§Â 171 RdNrÂ 11, Stand Juli 2021; E.Â Schneider in Schlegel/Voelzke in jurisPK-SGBÂ III, 3.Â Aufl 2023, Â§Â 171 RdNrÂ 17). Ziel dieser Vorschrift ist es, ebenso wie es die besonderen Regelungen zu den Auswirkungen von VerfÃ¼gungen Ã¼ber Arbeitsentgelt auf den InsG-Anspruch (Â§Â 170 SGBÂ III) bezwecken, die AkzessorietÃ¤t von Arbeitsentgeltanspruch und InsG-Anspruch sicherzustellen (vgl nur Voelzke in Hauck/Noftz, SGBÂ III, Â§Â 171 RdNrÂ 6, Stand Juli 2021; Scholz in Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGBÂ III, 7.Â Aufl 2021, Â§Â 171 RdNrÂ 1Â ff).

22
Allerdings sind durch die Zahlungen der KlÃ¤gerin in ErfÃ¼llung der getroffenen Vereinbarungen ArbeitsentgeltansprÃ¼che der Arbeitnehmer in entsprechender HÃ¶he im Wege der cessio legis auf die KlÃ¤gerin Ã¼bergegangen (Â§Â 774 AbsÂ 1 Satz 1 BGB). Dies hat zur Folge, dass ihr nach Â§Â 170 AbsÂ 1 SGBÂ III auch die sich hieraus ergebenden InsG-AnsprÃ¼che zustehen. Entgegen der Auffassung des LSG sind die Vereinbarungen und auch die zur ErfÃ¼llung erfolgten Zahlungen, also das ErfÃ¼llungsgeschÃ¤ft, nicht dahin auszulegen, dass die KlÃ¤gerin als Dritte ArbeitsentgeltansprÃ¼che der Arbeitnehmer gegenÃ¼ber der KÂ GmbH rechtsgeschÃ¤ftlich Ã¼bernehmen und erfÃ¼llen wollte. Vielmehr hat die KlÃ¤gerin durch die in Frage stehenden RechtsgeschÃ¤fte allein im Hinblick auf ihre Haftung als Generalunternehmerin Zahlungspflichten Ã¼bernommen und diese Pflichten

erfÃ¼llt.

23
Diese Vereinbarungen sind nicht insgesamt nichtig, weil anzunehmen ist, dass sie bei Kenntnis der Sach- und Rechtslage nach Treu und Glauben auch ohne die nichtige Abtretung kÃ¼nftiger InsG-AnsprÃ¼che in ZiffÂ 7 abgeschlossen worden wÃ¤ren (vgl Â§Â 139 BGB und dazu BGH vom 14.4.2005 â IX ZR 109/04 â juris RdNr 14). DafÃ¼r spricht schon die konjunktivische Formulierung (âkÃ¶nntenâ), die zeigt, dass es den Vertragspartnern ungewiss erschien, ob die Klausel zum Tragen kommen wÃ¼rde. Zudem kann das mit der vereinbarten Abtretung angestrebte wirtschaftliche Ergebnis in den FÃ¤llen, in denen das Verbotsgesetz des Â§Â 171 SatzÂ 1 SGBÂ III eingreift, auch Ã¼ber Â§Â 774 AbsÂ 1 Satz 1 BGB iVm Â§Â 170 AbsÂ 1 SGBÂ III erreicht werden.

24
Zur Auslegung der Vereinbarungen sieht sich der Senat berechtigt, obwohl die Auslegung privatrechtlicher RechtsgeschÃ¤fte im Grundsatz nicht dem Revisionsgericht, sondern als Teil der tatsÃ¤chlichen Feststellungen den Tatsachengerichten obliegt, und diese Feststellungen das Revisionsgericht nach Â§Â 163 SGG binden. Allerdings darf das Revisionsgericht prÃ¼fen, ob die zur Auslegung von privatrechtlichen RechtsgeschÃ¤ften erforderlichen UmstÃ¤nde von der Vorinstanz vollstÃ¤ndig ermittelt worden sind; Gegenstand der revisionsgerichtlichen PrÃ¼fung ist auÃerdem, ob die gesetzlichen Auslegungsregeln der Â§Â§Â 133, 157 BGB, also der tatsÃ¤chliche ErklÃ¤rungswille beachtet wurde, und ob keine Denkgesetze bzw ErfahrungssÃ¤tze verletzt wurden (vgl â auch zum Folgenden â BSG vom 25.10.2016 âÂ BÂ 1Â KR 6/16Â R Â â SozR 42500 Â§Â 109 NrÂ 59 RdNrÂ 19; BSG vom 25.6.2020 âÂ B 10 EG 1/19 R â SozR 47837 Â§Â 2c NrÂ 9 RdNrÂ 34; Hauck in Hennig, SGG, Â§Â 163 RdNrÂ 51, Stand Dezember 2018; MeÃling in Krasney/Udsching/Groth/MeÃling, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 8.Â Aufl 2022, IX.Â Kap RdNrÂ 429). Die genannten Auslegungsvorschriften verlangen vom Tatrichter, alle fÃ¼r die Auslegung erheblichen UmstÃ¤nde umfassend zu wÃ¼rdigen. Jedenfalls die wichtigsten fÃ¼r und gegen eine bestimmte Auslegung sprechenden UmstÃ¤nde hat er in ihrer Bedeutung fÃ¼r das Auslegungsergebnis zu erÃ¶rtern und gegeneinander abzuwÃ¤gen. Andernfalls leidet die Entscheidung an einem rechtlichen Mangel, der es dem Revisionsgericht erlaubt, selbst die ErklÃ¤rungen auszulegen, wenn ihm die erforderlichen Tatsachenfeststellungen verfÃ¼gbar sind.

25
So liegt der Fall hier. Zwar hat das LSG sowohl den Inhalt der Vereinbarungen vollstÃ¤ndig festgestellt, als auch die Ã¤uÃeren UmstÃ¤nde aufgeklÃ¤rt, in deren Rahmen die Vereinbarungen getroffen wurden. Seine WÃ¼rdigung ist indessen mit den aufgezeigten AuslegungsgrundsÃ¤tzen nicht mehr vereinbar. Es fehlt an einer hinreichenden BegrÃ¼ndung dafÃ¼r, warum die KlÃ¤gerin auÃerhalb ihrer Haftung als Generalunternehmerin nach Â§Â 14 AEntG als Dritte ArbeitsentgeltansprÃ¼che Ã¼bernehmen und erfÃ¼llen sollte. Einem solchen tatsÃ¤chlichen ErklÃ¤rungswillen der KlÃ¤gerin und auch der durch die IG-Bau vertretenen Arbeitnehmer widerspricht schon der seine WÃ¼rdigung einleitende

Hinweis des LSG, die Arbeitnehmer hÃ¤tten sich â□□an die KlÃ¤gerin als Generalunternehmerin gewandtâ□□. DarÃ¼ber hinaus lÃ¤sst sich auch der nur am Rande berÃ¼cksichtigte konkrete Wortlaut der Vereinbarungen mit dem Auslegungsergebnis des LSG nicht in Einklang bringen. Dieser belegt das Gegenteil, nÃ¤mlich, dass sich die KlÃ¤gerin nur im Rahmen einer Generalunternehmerhaftung verpflichten wollte. So wird schon in ZiffÂ 1 auf einen Werkvertrag zwischen der KlÃ¤gerin und der KÂ GmbH und die ausstehenden Lohnzahlungen durch letztere hingewiesen und in ZiffÂ 2 darauf, dass die KlÃ¤gerin ihre Verpflichtungen gegenÃ¼ber der KÂ GmbH erfÃ¼llt habe. ZiffÂ 5 nimmt unmittelbar auf die Generalunternehmerhaftung Bezug und nennt als Grund fÃ¼r die Ã□bernahme der Zahlungsverpflichtung ausdrÃ¼cklich die Vermeidung eines diesbezÃ¼glichen Rechtsstreits. Im Ã□brigen lehnt sich die HÃ¶he des Ã¼bernommenen Betrags an die HÃ¶he der Generalunternehmerhaftung, wie sie sich aus Â§Â 14 AEntG ergibt, an. ZiffÂ 6 enthÃ¤lt schlieÃ□lich eine Ausschlussklausel bezogen auf weitere AnsprÃ¼che der Arbeitnehmer gegen die KlÃ¤gerin als Generalunternehmerin aus dem konkreten Bauvorhaben. DemgegenÃ¼ber stÃ¼nde eine uneingeschrÃ¤nkte Ã□bernahme und ErfÃ¼llung von Arbeitsentgeltansprüchen gegenÃ¼ber der K GmbH praktisch einem abstrakten Schuldanerkenntnis gleich, ohne dass ersichtlich ist, warum die KlÃ¤gerin ein solches hÃ¤tte abgeben sollen. Dass die Vereinbarung vom 3.6.2015 die Wendung enthÃ¤lt, dass sich die KlÃ¤gerin ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung zur Zahlung bereit erklÃ¤rt, steht der vorstehenden Deutung nicht entgegen. Vielmehr dient diese Klausel ersichtlich nur der Verhinderung von prÃ¤judiziellen Wirkungen der Vereinbarung fÃ¼r Ã¤hnliche Sachverhalte. Infolge der vollstÃ¤ndigen Feststellung des Sachverhalts durch das LSG ist der Senat selbst in der Lage, die ErklÃ¤rungen im aufgezeigten Sinne auszulegen.

26
Hat sich die KlÃ¤gerin danach in den Vereinbarungen nur als Generalunternehmerin nach Â§Â 14 AEntG verpflichtet und diese Verpflichtungen erfÃ¼llt, ist ihre Leistung an die Arbeitnehmer rechtlich als Zahlung auf eine BÃ¼rgschaftsschuld zu beurteilen (vgl zur Zahlung auf die BÃ¼rgschaftsschuld als Voraussetzung des ForderungsÃ¼bergangs nur Sprau in GrÃ¼neberg, BGB, 82.Â Aufl 2023, Â§Â 774 RdNrÂ 7). Denn Â§Â 14 AEntG sieht die Haftung des Generalunternehmers wie ein BÃ¼rge vor, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Die Vorschrift begrÃ¼ndet eine verschuldensunabhÃ¤ngige, gesamtschuldnerische Generalunternehmerhaftung fÃ¼r das nach Â§Â 14 SatzÂ 2 AEntG festgelegte Nettomindestentgelt und die SozialkassenbeitrÃ¤ge (dazu iE Franzen in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 23.Â Aufl 2023, Â§Â 14 AEntG RdNrÂ 1; Gussen in BeckOK Arbeitsrecht, Â§Â 14 AEntG RdNrÂ 1, Stand 1.12.2022; vgl Â auch zum FolgendenÂ Rinckhoff, Die bÃ¼rgengleiche Haftung im Arbeits- und Sozialrecht, Diss Jena 2018, SÂ 50Â ff; Tophof, Die Rechtsnatur der Auftraggeberhaftung, Diss Bochum 2018, SÂ 6 ff, 35Â ff). ErfÃ¼llt der vom Hauptunternehmer beauftragte Nachunternehmer die MindestlohnansprÃ¼che seiner Arbeitnehmer nicht, verwirklicht sich das zusÃ¤tzliche Risiko, das der Hauptunternehmer geschaffen hat, indem er sich des Nachunternehmers zur AusfÃ¼hrung der von ihm geschuldeten, aber nicht durch eigene Arbeitnehmer erbrachten Leistungen bedient hat. Weil er dadurch die Beachtung der zwingenden Mindestarbeitsbedingungen aus der Hand

gegeben und die Durchsetzung der Regelungsziele des AEntG erschwert hat, ist es Â auch verfassungsrechtlichÂ gerechtfertigt, ihm die Mitverantwortung fÃ¼r die ErfÃ¼llung der MindestlohnansprÃ¼che der auch in seinem Interesse auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer zuzuweisen (vgl BVerfG vom 20.3.2007 â□□Â 1Â BvR 1047/05, juris RdNrÂ 54, zu Â§Â 1a AEntG in der bis zum 23.4.2009 geltenden Fassung, der VorlÃ¤uferregelung von Â§Â 14 AEntG). Die Haftung nach Â§Â 14 AEntG soll also dadurch, dass die betroffenen Arbeitnehmer mit dem Hauptunternehmer einen weiteren Schuldner erhalten, die tatsÃ¤chliche Durchsetzung des gesetzlich garantierten Mindestlohnanspruchs erleichtern (vgl BVerfG vom 20.3.2007 â□□Â 1Â BvR 1047/05Â â□□ juris RdNrÂ 36).

27
Rechtsfolge der Zahlung auf eine BÃ¼rgschaftsschuld ist ein gesetzlicher ForderungsÃ¼bergang. Â§Â 774 AbsÂ 1 Satz 1 BGB bestimmt, dass die Forderung des GlÃ¤ubigers (hier der Arbeitnehmer) gegenÃ¼ber dem Hauptschuldner (K GmbH) auf den BÃ¼rgen â□□ die KlÃ¤gerin â□□ Ã¼bergeht, soweit dieser den GlÃ¤ubiger befriedigt (zur Anwendbarkeit auf die Auftraggeberhaftung nach Â§Â 14 AEntG Tophof, Die Rechtsnatur der Auftraggeberhaftung, Diss Bochum 2018, S 234 ff). In den FÃ¤llen der Arbeitnehmer, bei denen die Zahlung der KlÃ¤gerin vor der Beantragung von InsG durch die Arbeitnehmer vorgenommen wurde, ist danach also ein ForderungsÃ¼bergang der ArbeitsentgeltansprÃ¼che dieser Arbeitnehmer gegenÃ¼ber der KÂ GmbH auf die KlÃ¤gerin erfolgt.

28
Damit verbunden ist die Berechtigung der KlÃ¤gerin, InsG als eigenen Anspruch geltend zu machen. Zwar knÃ¼pft Â§Â 170 AbsÂ 1 SGBÂ III nach seinem Wortlaut an die â□□Ã□bertragungâ□□ von ArbeitsentgeltansprÃ¼chen auf Dritte vor der Antragstellung auf InsG an, mit der Rechtsfolge, dass der Anspruch auf InsG auf diesen Dritten Ã¼bergeht. Nach Sinn und Zweck der Regelung gilt dies indessen auch in FÃ¤llen eines gesetzlichen AnspruchsÃ¼bergangs, wie er hier vorliegt (vgl Voelzke in Hauck/Noftz, SGBÂ III, Â§Â 170 RdNrÂ 18, Stand Juli 2021; KÃ¼hl in Brand, SGBÂ III, 9.Â Aufl 2021, Â§Â 170 RdNrÂ 6; Peters-Lange in BeckOGK, Â§Â 170 SGBÂ III RdNrÂ 15, Stand Dezember 2020; aA Estelmann in Eicher/Schlegel, SGBÂ III nF, Â§Â 170 RdNrÂ 44, Stand September 2014). Dem steht â□□ wie die Terminologie des Â§Â 412 BGB zeigt â□□ auch der Wortlaut des Â§Â 170 AbsÂ 1 SGBÂ III nicht entgegen. Weil die Arbeitnehmer durch die Zahlungen des Auftraggebers eine wirtschaftlich gleichwertige Leistung fÃ¼r die Ã¼bergegangenen AnsprÃ¼che erhalten, steht dem AnspruchsÃ¼bergang schlieÃ□lich auch Â§Â 400 BGB, der an sich nach Â§Â 412 BGB auch bei einem gesetzlichen ForderungsÃ¼bergang anwendbar ist und einen Ausschluss bei unpfÃ¤ndbaren Forderungen vorsieht, nicht entgegen. Â§Â 400 BGB ist insoweit teleologisch zu reduzieren (vgl nur GrÃ¼neberg in ders, BGB, 82. Aufl 2023, Â§Â 400 RdNr 3 mwN; im Ergebnis auch E. Schneider in Schlegel/Voelzke in jurisPK-SGBÂ III, 3. Aufl 2023, Â§Â 170 RdNr 25).

29
Mit dem BAG ist der Senat zudem der Auffassung, dass Sinn und Zweck der Generalunternehmerhaftung, auch soweit diese auf PrÃ¤vention gerichtet sind, es nicht erfordern, im Insolvenzfall dieser Haftung einen Vorrang gegenÃ¼ber der

Sicherung von ArbeitsentgeltansprÃ¼chen durch InsG einzurÃ¤umen (vgl BAG vom 8.12.2010 Â 5Â AZR 95/10Â BAGE 136, 236, juris RdNrÂ 12Â ff, mwN auch zur Gegenauffassung, noch zu Â§Â 1a AEntG aF und Â§Â 187 SatzÂ 1 SGBÂ III aF, der VorgÃ¤ngernorm von Â§Â 169 SatzÂ 1 SGBÂ III). Vielmehr bedarf es, entsprechend dieser Rechtsprechung, im Fall der Zahlung von InsG keiner Sicherung der MindestlohnansprÃ¼che mehr. Mit diesen ErwÃ¤gungen hat das BAG begrÃ¼ndet, dass eine Haftung des Generalunternehmers mit und im Umfang der Zahlung von InsG erlischt und bis dahin bestehende HaftungsansprÃ¼che weder unmittelbar nach dem SGBÂ III noch iVm Â§Â§Â 412, 401 AbsÂ 1 BGB auf die Bundesagentur Ã¼bergehen (ausfÃ¼hrlich und teilweise kritisch dazu Tophof, Die Rechtsnatur der Auftraggeberhaftung, Diss Bochum 2018, S 248 ff; Rinckhoff, Die bÃ¼rgengleiche Haftung im Arbeits- und Sozialrecht, Diss Jena 2018, S 295 ff).

30
Weil zudem InsG-AnsprÃ¼che noch offene ArbeitsentgeltansprÃ¼che anders als die Generalunternehmerhaftung nur fÃ¼r einen begrenzten Zeitraum sichern (wie gerade das Beispiel der Arbeitnehmer V und E im vorliegenden Fall zeigt), und weil bei Ausbleiben der Zahlung von Arbeitsentgelt durch den Subunternehmer der Eintritt eines Anspruchs auf InsG oft noch nicht feststeht, lÃ¤uft letztere auch nicht leer. Vielmehr birgt die gegenteilige Auffassung die Gefahr, dass Generalunternehmer bis zur GewÃ¤hrung von InsG mÃ¶glichst nicht zahlen wÃ¼rden, um die BÃ¼rgenhaftung fÃ¼r sich selbst zu vermeiden (vgl zu diesem dogmatisch schwer fassbaren â□□Wettlaufâ□□ Rinckhoff, Die bÃ¼rgengleiche Haftung im Arbeits- und Sozialrecht, Diss Jena 2018, S 297 ff), was die BÃ¼rgenhaftung zum Nachteil der Arbeitnehmer entwertete.

31
Dem Anspruch der KlÃ¤gerin auf InsG steht auch nicht die Regelung des Â§Â 170 AbsÂ 4 SGBÂ III entgegen. Danach hat der neue GlÃ¤ubiger oder PfandglÃ¤ubiger keinen Anspruch auf InsG fÃ¼r AnsprÃ¼che auf Arbeitsentgelt, die ihm vor dem Insolvenzereignis ohne Zustimmung der Agentur fÃ¼r Arbeit zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte Ã¼bertragen oder verpfÃ¤ndet wurden. Hier liegt schon keine Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte vor, denn alle frÃ¼heren Arbeitnehmer der KÂ GmbH hatten ihre TÃ¤tigkeiten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen und der Auszahlung der Gelder bereits eingestellt, und es ist nichts dafÃ¼r ersichtlich, dass eine Wiederaufnahme der Arbeit angestrebt war (vgl zur WeiterfÃ¼hrung des Unternehmens durch Weiterarbeit der Arbeitnehmer als Regelungszweck des Â§Â 170 AbsÂ 4 SGBÂ III Voelzke in Hauck/Noftz, SGBÂ III, Â§Â 170 RdNrÂ 12, Stand Juli 2021; E. Schneider in Schlegel/Voelzke in jurisPK-SGBÂ III, 3. Aufl 2023, Â§Â 170 RdNr 16).

32
Die Kostenentscheidung, die der Senat auch abweichend von den vorinstanzlichen Entscheidungen fÃ¼r alle RechtszÃ¼ge treffen darf, beruht auf Â§Â 193 AbsÂ 1 Satz 1 SGG. Die KlÃ¤gerin ist dem in Â§Â 183 Satz 1 SGG genannten kostenprivilegierten Personenkreis zuzurechnen. Sie macht Ã¼berwiegend eigene AnsprÃ¼che auf InsG geltend (vgl BSG vom 5.12.2006 Â BÂ 11aÂ AL 19/05Â RÂ BSGE 98, 5 = SozR 44300 Â§Â 183 NrÂ 7, RdNrÂ 26). Aber auch soweit dies

hinsichtlich der Arbeitnehmer S und T im Ergebnis nicht der Fall ist, bestand jedenfalls die MÃ¶glichkeit der ZugehÃ¶rigkeit der KlÃ¤gerin zum privilegierten Personenkreis, was gemÃ¤Ã Â§Â 183 Satz 3 SGG ausreicht (vgl BSG vom 19.1.2017 â B 8 SO 82/16 B â juris RdNr 10).

Â

Erstellt am: 20.07.2023

Zuletzt verändert am: 21.12.2024